



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

32. Jahrgang

Braunschweig, den 28. April 2005

Nr. 4

Inhalt	Seite
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	9
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	9
Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Braunschweig .....	10

## Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

I

### Genehmigung der Änderung (§ 6 BauGB)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes „Möncheweg/Alte Kirchstraße“, Stadtgebiet zwischen Möncheweg, Alte Kirchstraße, Kleingärtnerverein Zu den Linden und Mascheroder Holz, mit Verfügung vom 13. April 2005 gem. § 6 BauGB genehmigt. (Az.: 52.4 RV-BS 21101-01000-081/5)

II

### Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

### Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht liegt beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle „Planen, Bauen, Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 21. April 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

## Auslegung eines Bebauungsplanes

I

### Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. Februar 2005 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Möncheweg/Alte Kirchstraße“, MA 63, Stadtgebiet zwischen Möncheweg, Alte Kirchstraße, Kleingartenverein Zu den Linden und Mascheroder Holz (Geltungsbereich A) und Gemarkung Rautheim Flur 7, Flurstück 345/2 -Teilfläche - (Geltungsbereich B), wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt gemacht.

II

### Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

### Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen, Bauen, Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 21. April 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

**Satzung  
über die Verringerung der Zahl  
der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren  
im Rat der Stadt Braunschweig**

Aufgrund der §§ 6, 32 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Verringerung**

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die am 1. November 2006 beginnende Wahlperiode von 54 auf 52 verringert.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 27. April 2005

Stadt Braunschweig  
  
Dr. Hoffmann  
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht

Braunschweig, den 27. April 2005

Dr. Hoffmann  
Oberbürgermeister